

## **Antrag**

**der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Sicherheit für Fußgänger im Straßenverkehr**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie beabsichtigt, die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU „Baden-Württemberg soll fußgängerfreundlicher werden“ konkret umzusetzen;
2. wie sie die Sicherheit von Fußgängern durch Ampelanlagen und Fußgängerübergänge auf den innerörtlichen Straßen in Baden-Württemberg gewährleistet;
3. ab welchem Verkehrsaufkommen sie gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung Ampelanlagen und Fußgängerüberwege für sinnvoll erachtet;
4. inwiefern sie eine Absenkung der Verkehrsaufkommensmenge für Ampelanlagen und Fußgängerüberwege erwägt;
5. inwiefern sie beabsichtigt, dieses Anliegen auf Bundesebene einzubringen;
6. inwiefern sie generell bereit ist, zur Sicherheit von älteren und jüngeren Fußgängern Ampelanlagen und Fußgängerüberwege, auch an Orten mit geringerer Verkehrsfrequenz, einzusetzen und diese gegebenenfalls auch finanziell zu unterstützen.

10. 08. 2016

Wölfle, Rivoir, Kleinböck, Gall, Binder SPD

### Begründung

Der Straßenverkehr muss für alle Teilnehmer sicher sein. Gerade durch den demografischen Wandel werden wir in Zukunft die Bedingungen für ältere Fußgänger erleichtern müssen. Doch auch für Kindergartenkinder und Schüler bedarf es guter Lösungen.

Aufgrund der hohen Anforderungen zur Einrichtung von Ampelanlagen und Fußgängerüberwegen, insbesondere bezüglich des Verkehrsaufkommens, sind deren Einrichtungsmöglichkeiten jedoch vielerorts nicht gegeben. Dies widerspricht dem Ziel eines fußgängerfreundlichen Baden-Württemberg.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. September 2016 Nr. 3-3851.1-04/140 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie beabsichtigt, die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU „Baden-Württemberg soll fußgängerfreundlicher werden“ konkret umzusetzen;*

Mit den Aktivitäten der Fußverkehrsförderung will die Landesregierung erreichen, dass alle Menschen, vor allem auch Kinder und Personen mit Mobilitätseinschränkungen in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs sicher und gerne zu Fuß unterwegs sind. Es ist außerdem das Ziel der Landesregierung, die Aufenthaltsqualität auf Straßen und Plätzen und damit die Lebensqualität in den Kommunen zu erhöhen. Schon heute werden 23 Prozent – also knapp ein Viertel – aller Wege in Baden-Württemberg zu Fuß zurückgelegt. Bis 2030 soll der landesweite Fußverkehrsanteil auf 30 Prozent gesteigert werden.

Bereits im Jahr 2014 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Koordinierungsstelle des Landes zur Förderung des Fußverkehrs bei der NVBW eingerichtet.

Im Februar 2015 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Fachkonferenz „Los geht’s“ mit über 200 Teilnehmenden – darunter zahlreichen Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen durchgeführt. Die Konferenz stellt den Startpunkt für die systematische Fußverkehrsförderung auf Landesebene dar.

Als erste landesweite Maßnahme wurden 2015 im Auftrag des Landes Fußverkehrs-Checks durchgeführt. Die Maßnahme bietet Kommunen die Chance, in die systematische Förderung des Fußverkehrs einzusteigen oder diese zu vertiefen. Gleichzeitig wird die Bürgerbeteiligung gestärkt.

Für die 15 vom Land im Jahr 2015 angebotenen Fußverkehrs-Checks hatten sich mehr als 60 Kommunen beworben. Neben der organisatorischen und fachlichen Betreuung erhielten die Kommunen aufbauend auf den Begehungen und Workshops einen Status quo-Bericht zum Fußverkehr, eine Stärken-Schwächen-Analyse, einen Maßnahmenplan mit Prioritäten sowie Anregungen und Hinweise für eine Verstetigung der Fußverkehrsförderung in ihren Kommunen.

Das Land erhält überdies einen Abschlussbericht über alle kommunalen Projekte, der Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Fußverkehrsförderung auf Landesebene gibt. Ein Handlungsleitfaden, der es interessierten Kommunen erleichtert, Fußverkehrs-Checks selbstständig durchzuführen ist in Erarbeitung.

Die Fußverkehrs-Checks tragen so dazu bei, in der Kommune sichere und attraktive Fußwege zu schaffen und den Fußverkehr stärker in das Bewusstsein von Po-

litik, Verwaltung und Bürgerschaft zu rücken. In einigen teilnehmenden Kommunen werden bereits als Resultat konkrete Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs umgesetzt.

Das Ministerium für Verkehr setzt die erfolgreichen Fußverkehrs-Checks fort. Auch im Jahr 2016 werden den Kommunen Fußverkehrs-Checks angeboten. Es haben sich 36 Kommunen auf acht Fußverkehrs-Checks beworben.

Im Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wurde im Rahmen der Novelle 2015 erstmals ein Fördertatbestand für Fußverkehrsinfrastruktur aufgenommen. Dieser wurde durch die Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG) aus dem Jahr 2016 konkretisiert. Damit hat das Land die Voraussetzungen geschaffen, um verkehrswichtige kommunale Fußverkehrsprojekte zu fördern.

Am 3. Juni 2016 hat das Ministerium für Verkehr in Göppingen ein ganztägiges Fachseminar mit integrierter Stadtbegehung „Gestaltung verbindet“ durchgeführt. Die Veranstaltung für kommunale Akteure war überbucht.

Das Land strebt die Schaffung nachhaltiger Netzwerkstrukturen zum Fußverkehr auf kommunaler und auf Landesebene an. Als Vorstufe einer möglichen Institutionalisierung auf kommunaler Ebene hat die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg (AGFK-BW) eine Arbeitsgruppe zum Fußverkehr eingerichtet. Das anlässlich der Erstellung des Grundlagendokuments Fußverkehr noch einzuberufende Expertengremium kann in ein landesweites Netzwerk münden.

Die Fußverkehrs-Checks sollen auch 2017 fortgeführt werden. Geplant ist eine mindestens eintägige Fachkonferenz auf Landesebene zu ausgewählten Fachthemen der Fußverkehrsförderung sowie zu den Aktivitäten des Landes.

*2. wie sie die Sicherheit von Fußgängern durch Ampelanlagen und Fußgängerübergänge auf den innerörtlichen Straßen in Baden-Württemberg gewährleistet;*

Fußgängerlichtsignalanlagen, Fußgängerüberwege und Fußgängerschutzinseln sind sichere Querungsmöglichkeiten. Bei geringen Kraftfahrzeugverkehrsstärken sind – wenn überhaupt erforderlich – in der Regel bauliche Querungshilfen (Fußgängerschutzinseln) ausreichend. Bei höheren Kraftfahrzeugverkehrsstärken kommen Fußgängerüberwege infrage, bei sehr hohen Kraftfahrzeugverkehrsstärken sind in der Regel Lichtzeichenanlagen erforderlich.

Es ist ein Forschungsvorhaben geplant, um die Sicherheit von Fußgängerüberwegen überprüfen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen im Umgang mit Querungsstellen im Allgemeinen und mit Fußgängerüberwegen im Besonderen geben.

*3. ab welchem Verkehrsaufkommen sie gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung Ampelanlagen und Fußgängerüberwege für sinnvoll erachtet;*

Fußgängerüberwege sind nach den aktuell gültigen, einschlägigen „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen – R-FGÜ 2001“ bei Kraftfahrzeugverkehrsstärken von 200 bis 750 Fahrzeugen in der Stunde möglich und werden für Kraftfahrzeugverkehrsstärken von 300 bis 600 Fahrzeugen in der Stunde empfohlen. Oberhalb einer Kraftfahrzeugverkehrsstärke von 450 Fahrzeugen in der Stunde kommen Lichtzeichenanlagen in Betracht und oberhalb einer Kraftfahrzeugverkehrsstärke von 750 Fahrzeugen in der Stunde sind in der Regel Lichtzeichenanlagen erforderlich. Die genannten Orientierungswerte beziehen sich auf den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil. Bei der Anordnung einer Mittelinsel wird die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung betrachtet.

*4. inwiefern sie eine Absenkung der Verkehrsaufkommensmenge für Ampelanlagen und Fußgängerüberwege erwägt;*

*5. inwiefern sie beabsichtigt, dieses Anliegen auf Bundesebene einzubringen;*

Zu 4. und 5.:

Das Land Baden-Württemberg verfolgt das Ziel, Fußgängerüberwege als sichere, einfache und bequeme Vorrangregelung für Fußgänger/-innen verstärkt einsetzen zu können. Wenn Fußgängerüberwege allerdings unter Missachtung der allgemeinen und der örtlichen Voraussetzungen angelegt werden, muss ggf. mit einem höheren Unfallrisiko gerechnet werden als bei einem Verzicht auf einen Fußgängerüberweg. Diese Erkenntnis aus der Unfallforschung hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bewogen, in einer Richtlinie die möglichen und empfohlenen Einsatzgrenzen für Fußgängerüberwege und Lichtzeichenanlagen bekannt zu geben. Derzeit liegen noch keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von diesen Erkenntnissen und eine entsprechende Initiative begründen würden.

Sofern die Ergebnisse des geplanten Forschungsvorhabens zu Fußgängerüberwegen (siehe Antwort zu Frage 2) zu neuen Erkenntnissen insbesondere hinsichtlich der Einsatzgrenzen für Fußgängerüberwege führen, wird das Land Baden-Württemberg diese Erkenntnisse auf Bundesebene in die Diskussion für eine entsprechende Anpassung der einschlägigen Richtlinien einbringen und sich dafür einsetzen.

*6. inwiefern sie generell bereit ist, zur Sicherheit von älteren und jüngeren Fußgängern Ampelanlagen und Fußgängerüberwege, auch an Orten mit geringerer Verkehrsfrequenz, einzusetzen und diese gegebenenfalls auch finanziell zu unterstützen.*

Die einschlägigen Richtlinien ermöglichen heute schon, dass bei einer Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, zum Beispiel älterer Menschen, Behinderter und Kinder, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, – unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen und den genannten Kraftfahrzeugverkehrsstärken oder von der Unfallsituation – ein Fußgängerüberweg oder eine Lichtsignalanlage eingerichtet wird, wenn in zumutbarer Entfernung keine gesicherte Querung möglich ist und wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist. Die Prüfung, ob die Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Fußgängerlichtzeichenanlage notwendig ist, ist von der örtlichen Verkehrsschaukommission unter Leitung der Verkehrsbehörde vorzunehmen.

Als verkehrswichtige Fußverkehrsinfrastruktur sind nach LGVFG § 2 Nr. 1 g und der VwV-LGVFG sämtliche Maßnahmen zur Schaffung von Fußverkehrsführungen im Längs- und Querverkehr gemäß den Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen förderfähig. Förderfähige Elemente für den Querverkehr sind insbesondere Mittelinseln, Maßnahmen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit des Kfz-Verkehrs, Fußgängerüberwege, Lichtsignalanlagen, planfreie Querungsanlagen (Unter- und Überführungen).

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor